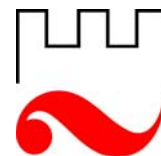




Stadt Weilheim i.OB



Weilheim i.OB, 20.02.2014

EINLADUNG

zur außerordentlichen öffentlichen Sitzung des

Stadtrates Weilheim i.OB

am **Mittwoch, 26. Februar 2014,**

im großen Sitzungssaal des Rathauses

Verabschiedung des Haushalts 2014

Öffentlicher Teil

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung siehe Anlage 1

Nichtöffentlicher Teil

Beratung im Anschluss an den öffentlichen Teil

gez. Loth

Markus Loth
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Stadtratssitzung am 20.02.2014

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2014
3. Finanzplan der Stadt Weilheim i.OB für die Planungsjahre 2013 – 2017
4. Anfragen, Dringlichkeitsanträge

Anwesenheitsliste
für die Stadtratssitzung (Haushalt)vom 26.02.2014

- 1. Anwesend stimmberechtigt: 23**
- a) Der Vorsitzende: 1. Bürgermeister Markus Loth
Arneth-Mangano Petra
Dr. Bayer Mathias (später gekommen, 19.36 Uhr)
Braumiller Heidi
Gast Klaus
Hofer Petra
Honisch Alfred
Dr. Knabe Ulf-Heinrich
Knittel Jochen
Langer Alexandra (später gekommen, 19.10 Uhr)
Lorbacher Michael
Müller Kurt
Orawetz Uta
Pentenrieder Rupert
Dr. Reindl Claus
Remesch Ingo
Rill Wolfgang
Schalk Andreas
Schreitt Anton
Schwalb Roland
Thieler Ragnhild
Dr. Vidal Norbert
Zirngibl Stefan
- 2. Abwesend stimmberechtigt:** StRe Grehl, Trautinger (pers. verh.)
StRe Brugger, Hüglin, Mini, Nowak (krank)
StR Dr. Ertel (berufl. verh.), StRin Regauer (Urlaub)
- 3. Anwesend nicht stimmberechtigt:**
- Schritfführer:** Hr. Scharf
- Aus der Verwaltung:** Hr. Schlosser (Bürgerheim), Hr. Frank, Hr. Spirkl, Fr. Groß
- Presse:** Fr. Wolff (Weilheimer Tagblatt),
Fr. Hofstetter (Kreisbote)
- 4. Beginn der Sitzung:** 19.00 Uhr (öffentlicher Teil)
- 5. Ende der Sitzung:** 20.10 Uhr (nicht öffentlicher Teil)

Weilheim i.OB, 27.02.2014

Vorsitzender:

Schritfführerin:

gez. Loth

gez. Groß

Markus Loth
1. Bürgermeister

Karin Groß
Hauptamt

**Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates vom 26.02.2014**

- vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat -

**Tagesordnungspunkt Ö 21/2014
Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2014**

Gutachten des Hauptausschusses vom 12.02.2014:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat die auf der Basis der Haushaltsberatungen erstellte und beiliegende Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB für das Jahr 2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 7:2

Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2014:

Die beiliegende Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB für das Jahr 2014 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 5

**Tagesordnungspunkt Ö 22/2014
Finanzplan der Stadt Weilheim i.OB für die Planungsjahre 2013 – 2017**

Gutachten des Hauptausschusses vom 12.02.2014:

Dem vorgelegten und aktualisierten Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2017 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7:2

Weiterer Vorgang - Stellungnahme zum Thema Finanzplan/Wunschliste:

Die Diskussion um die Darstellung von Maßnahmen und Projekten im Finanzplan und / oder auf der sog. Wunschliste erscheint unter dem Gesichtspunkt der objektiven Betrachtung und vor allem der praktischen Bedeutung wie ein "Sturm im Wasserglas". Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen sollen belegen, dass sich die bisherige Verfahrensweise durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegt und praxisnah die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts durch die Kommunalaufsicht erleichtert.

Rechtsgrundlagen:

Nach Art. 70 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) sind im Finanzplan Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen (Abs. 2 a.a.O.). Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (Abs. 5 a.a.O.). Weitere Regelungen sind in § 24 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) enthalten. Ergänzend zu den Bestimmungen der GO ist hier noch geregelt, dass der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- sowie des Vermögenshaushalts besteht und ein Muster für die Darstellung verwendet werden soll. In das dem Finanzplan zu Grunde liegende Investitionsprogramm sind nur die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzunehmen. Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein (§ 24 Abs. 4 KommHV). Zum Investitionsprogramm fehlt eine solche Vorgabe.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen gibt es nicht. Bei der Auslegung kann deshalb nur auf die Kommentierungen zu den einzelnen Regelungen zurückgegriffen werden. Standardwerk ist hier der Kommentar Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern. In den Erläuterungen zu Art. 70 GO sind neben allgemeinen Informationen über die Entstehung der Finanzplanung, des gewählten Zeitraums von 5 Jahren und zum Verfahren u. a. noch Aussagen über die Unverbindlichkeit des Finanzplanes: "Der Finanzplan ist im Grundsatz

nicht verbindlich. Er ist nicht wie der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Aus dem Finanzplan ergeben sich jedoch wichtige Erkenntnisse, z. B. bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei Aufnahme neuer Kredite...Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit spielt die Entwicklung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt eine große Rolle...“ (Erläuterung Nr. 10 zu Art. 70 GO). “Für den langfristigen Zeitraum wird sich in der Regel der voraussichtliche Investitionsbedarf nur grob schätzen lassen... in einem Finanzplan sind die Deckungsmöglichkeiten darzustellen... Aufgabe der Finanzplanung ist es, den finanziellen Handlungsrahmen aufzuzeigen; sie setzt damit der Festlegung von Zielvorstellungen Grenzen... Wegen der Enge der verfügbaren Finanzmasse ergibt sich die Notwendigkeit, Schwerpunkte zu bilden und den beabsichtigten Einzelmaßnahmen verschiedene Prioritätsstufen zuzumessen... Hierüber wird maßgeblich durch die Aufnahme von Investitionsausgaben in den Haushaltsplan entschieden“ (Erl. 11 zu Art. 70 GO in Verbindung mit Abschnitt III der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.6.1981).

Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre ausgeglichen sein. Von dieser Sollvorschrift darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es geht keineswegs an, im Investitionsprogramm einen Wunschkatalog zu erstellen und als Folge den Finanzplan nicht abzugleichen. Die Beurteilung der weiteren Entwicklung der finanziellen Verhältnisse kann durch eine nicht ausgeglichene Finanzplanung beeinträchtigt werden, je nachdem, welche Gründe vorliegen. Diese wird die Rechtsaufsichtsbehörde bei ihrer Würdigung der Haushaltssatzung mit zu berücksichtigen haben (Erl. 4 zu § 24 Abs. 4 KommHV).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hauptausschuss erhält jährlich zu den Haushaltsberatungen eine Excel-Übersicht mit allen Haushaltsstellen für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt mit den Ansätzen für das Planungsjahr und dem folgenden Finanzplanungszeitraum. Darin sind grundsätzlich alle Maßnahmen berücksichtigt, für die Beschlüsse bestehen oder die aus Sicht der Verwaltung berücksichtigt werden sollten. In der Sitzung entscheidet der Ausschuss über die Erforderlichkeit bzw. über die zeitliche Umsetzung. Die sog. Wunschliste zum Haushalt soll eine Aufstellung der Maßnahmen beinhalten, für die noch kein Umsetzungsbeschluss besteht oder die nicht im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden können. Nachdem der Finanzplan – wie der Haushaltsplan – ausgeglichen sein muss, wäre bei Aufnahme aller Maßnahmen der sog. Wunschliste in den Finanzplan eine augenscheinliche Unterdeckung vorhanden, die nur durch eine Überschuldung ausgeglichen werden könnte. Damit wäre die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weilheim gefährdet und die Kommunalaufsicht würde aller Voraussicht nach den Haushalt nicht genehmigen bzw. sogar beanstanden. Vor diesem Hintergrund scheint die derzeitige Vorgehensweise sehr praxisgerecht. Im Finanzplan sind die wesentlichen Maßnahmen, deren Umsetzung politisch beschlossen wurde, enthalten und die Genehmigungsfähigkeit ist – zumindest aus diesen Gründen – wegen der finanziellen Darstellbarkeit nicht gefährdet. Nachdem der Finanzplan grundsätzlich unverbindlich ist, kann der Stadtrat jedes Jahr aufs Neue beschließen, welche Maßnahmen realisiert werden sollen, auch wenn sie vielleicht bislang weder im Finanzplan noch auf der sog. Wunschliste dargestellt sind! Hier wird der Stadtrat entsprechend der Veränderung der finanziellen Rahmenbedingungen reagieren.

Um den unterschiedlichen Interessen der Ausschussmitglieder gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, im Herbst – vor den eigentlichen Haushaltsberatungen für 2015 – eine Sondersitzung des (neuen) Hauptausschusses einzuberufen. Dabei sollen die Grundsätze für das Aufstellungsverfahren zum Haushalt und der Finanzplanung festgelegt werden.

Für den Finanzplan zum Haushalt 2014 bittet die Verwaltung um Zustimmung.

Stadtkämmerei, 19.02.2014/Sch.

Beschluss des Stadtrates:

Dem vorgelegten Finanzplan der Stadt Weilheim i.OB für die Jahre 2013 bis 2017 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 5

**Tagesordnungspunkt
Anfragen, Dringlichkeitsanträge**

lagen nicht vor